



GZ: ABT13-120545/2025-17

Graz, am 16.03.2026

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Fritz Kuttin GmbH, 8720
Knittelfeld, Floßländ 16, BVT-Anpassung Shredderanlage,
Anzeige vom 31.03.2025, Anzeigeverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Antragstellerin betreibt am Standort Floßländ 16, 8720 Knittelfeld eine Shredderanlage. Die Anzeige der Anpassung dieser Anlage an die BVT-Schlussfolgerungen nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Europäischen Kommission vom 10.8.2018 nahm der LH von Stmk mit Bescheid vom 12.5.2023, ABT13-321330/2022-40 zur Kenntnis.

Im Zuge der Umweltinspektion wurde festgestellt, dass die bautechnischen Belange der Shredderanpassung in dem obgenannten Verfahren nicht abgehandelt wurden.

Mit Eingabe vom 31.03.2025, 11.04.2025 und 06.06.2025 hat die Fritz Kuttin GmbH, rechtsfreundlich vertreten von ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, um Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung für die bautechnischen Belange des Umbaus der Shredderanlage angesucht.

Im Zuge der Shredderanpassung wurden folgende, nach dem Stmk BauG abzuhandelnde Anlagen errichtet:

- a) Fundament
- b) Flugdach
- c) Lärmschutzwand
- d) Sortierkabine

Dieser Antrag ist aufgrund der Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Baugesetz gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Knittelfeld, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 6457).

Die Auflagefrist beginnt mit 23.03.2026 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Pauline Schupp
(elektronisch gefertigt)